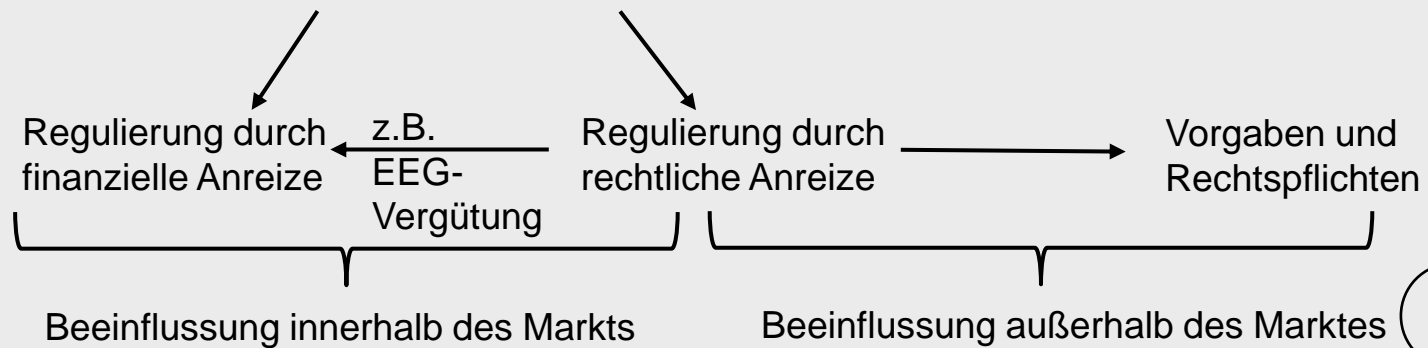

Rechtliche Aspekte bei der Änderung von Eigentümer- und Organisationsstrukturen im Stromübertragungsnetz

Berlin, 29. Januar 2015

Dr. Wolfram Hertel
RAUE LLP

Ausgangslage und Fragestellung

- Staat hat Übertragungsnetze selbst gebaut
 - Ausbau aufgrund staatlicher Planung
 - Mittelaufbringung aus Steueraufkommen
- Staat hat Übertragungsnetze anschließend privatisiert
 - Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten
- Staat schafft über Regulierung neuen Rechtsrahmen, beeinflusst also die Gewinnerzielungsmöglichkeiten der privaten Übertragungsnetzbetreiber

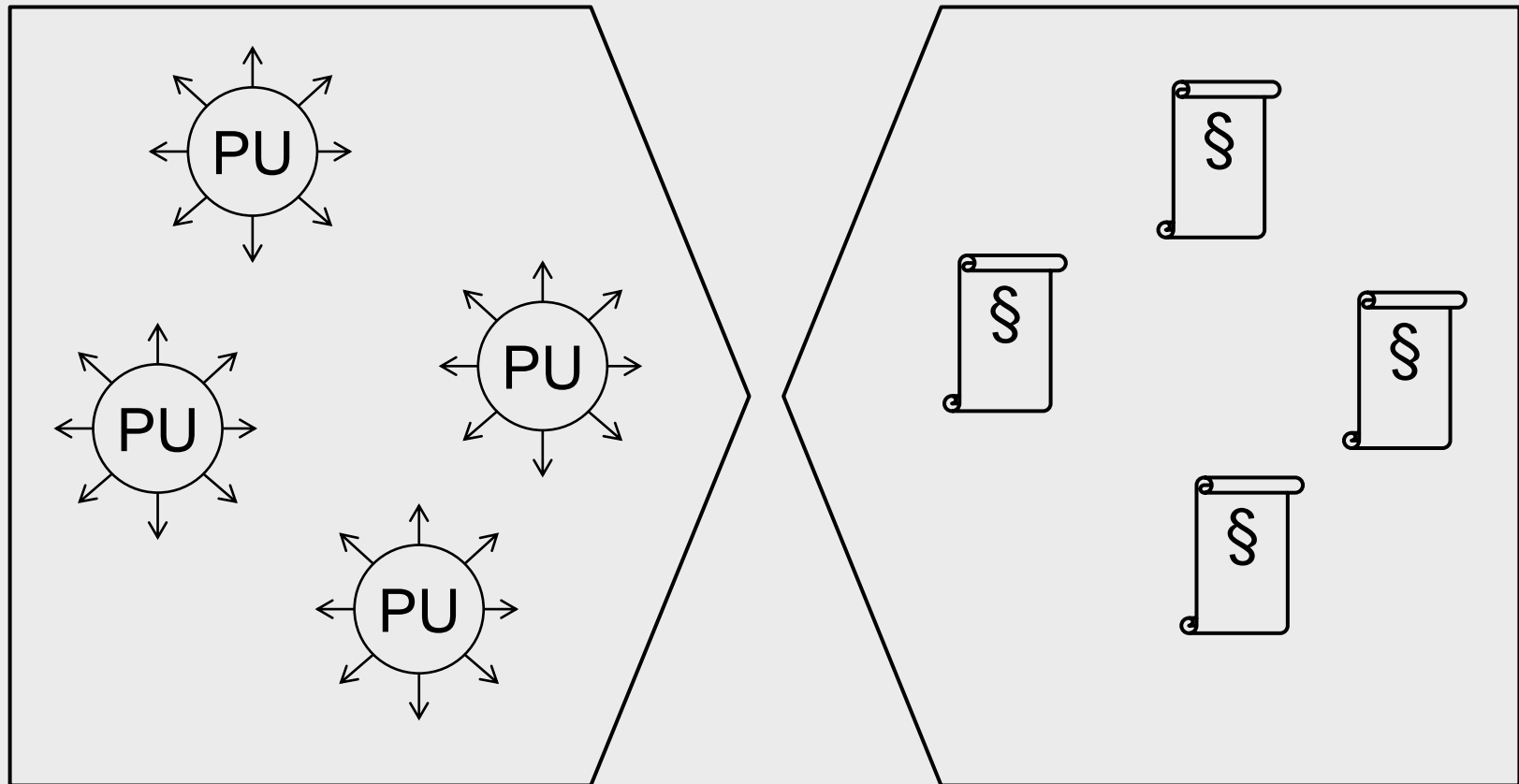


Zielkonflikt

Handlungsfreiheit



staatliche Ordnung im demokratischen Rechtsstaat



Verfassungsrechtlicher Rahmen

Art. 2 Abs. 1 GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 12 Abs. 1 GG

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.“

Art. 14 GG

*„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
 (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wege der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“*

Insbesondere Eigentumsgarantie

Was ist geschützt?

➡ „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“

- Was ist „Eigentum“?
 - normgeprägtes Grundrecht
 - Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist alles, was das einfache Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert
 - weitgehende Einflussmöglichkeiten für den Gesetzgeber

Aushöhlungsmöglichkeiten des Eigentums durch Regulierung?

zwei grundsätzliche voneinander zu unterscheidende
staatliche Handlungsmöglichkeiten



Inhalts- und Schrankenbestimmung



Enteignung

Fallvariante: Exklusive Rechte für die BNetzA (z.B. bei Investitionsentscheidungen)

- Maßstab ist nicht Art. 14 GG, da es nicht um bestehendes Eigentum, sondern erst um künftige Erwerbschancen geht
- Art. 12 GG: *„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.“*
- Eingriffe in die Berufsfreiheit müssen verhältnismäßig im engeren Sinne sein (3-Stufen-Theorie)
 - 1. Stufe: Regelung lediglich der Berufsausübung
 - 2. Stufe: subjektive Berufsausübungsbeschränkungen
 - 3. Stufe: objektive Berufsausübungsbeschränkungen

Je nach Intensität der Zuweisung exklusiver Investitionsrechte entweder reine Berufsausübungsregelung oder objektive Berufswahlbeschränkung

Fallvariante: Eingriffskompetenz der BNetzA in unternehmerische Entscheidungen

Inhalts- und Schrankenbestimmung, denn:

Allgemeine Regelung zu Entscheidungen über den Unternehmensbestand

Aber: Unternehmenskern muss erhalten bleiben, BVerwGE 50, 290, 351:

„Art. 14 schützt das Eigentum der Unternehmensträger am Unternehmen, aber insbesondere auch die Gesellschaften, die das Unternehmen tragen. Dies gilt nicht nur für die Außenbeziehungen der Gesellschaften, sondern auch für die gesellschaftsinterne Willensbildung. Art. 14 schützt vor allem das die unternehmerische Willensbildung regelnden Verfahrens-, Organisations- und Mitbestimmungsrecht, das zur Funktionsunfähigkeit der betroffenen Unternehmen bzw. der Trägergesellschaften führen kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Willensbildung in den Unternehmen so kompliziert gestaltet würde, dass Entscheidungen nicht oder nicht mehr mit vertretbarem Sach- und Zeitaufwand getroffen werden können.“

Fallvariante: Einführung von Genehmigungspflichten

Inhalts- und Schrankenbestimmung, BVerwGE 58, 300:

„Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der ... ausgeübten Eigentüternutzung kann nicht hergeleitet werden, dass diese Befugnis nach ihrem Beginn für alle Zukunft uneingeschränkt erhalten bleiben müsse oder nur im Wege der Enteignung wieder genommen werden dürfe. Das Bundesverfassungsgericht hatte wiederholt entschieden, dass der Gesetzgeber bei der Neuordnung eines Rechtsgebietes nicht vor der Alternative steht, die alten Rechtspositionen zu konservieren oder gegen Entschädigung zu entziehen. Er kann im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch eine angemessene und zumutbare Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen, die den Vorrang vor dem Berechtigten – durch die Bestandsgarantie gesicherten – Vertrauen auf den Fortbestand eines wohl erworbenen Rechtes verdienen. [...] Danach darf der Gesetzgeber insbesondere, “die alten Eigentümerbenutzungen dem Erlaubnisverfahren und Bewilligungsverfahren der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung zu unterstellen. Diese Regelung war mit dem Eigentumsgrundrecht vereinbar, denn die Regelung gab dem Berechtigten [...] die Möglichkeit, die Benutzungen noch 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne Erlaubnis oder Bewilligung fortzusetzen. [...] Die Betroffenen hatten nahezu 8 Jahre Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.“

Fallvariante: Enteignung

Art. 14 Abs. 3 GG

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wege der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

- grundsätzliche Berechtigung des Staates zur Enteignung
- Streitpunkt und faktische Grenze: Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung (Haushaltsrelevanz!)

Vielen Dank

Dr. Wolfram Hertel
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
Tel: 030 / 818 550 316
Fax: 030 / 818 550 107
wolfram.hertel@raue.com

